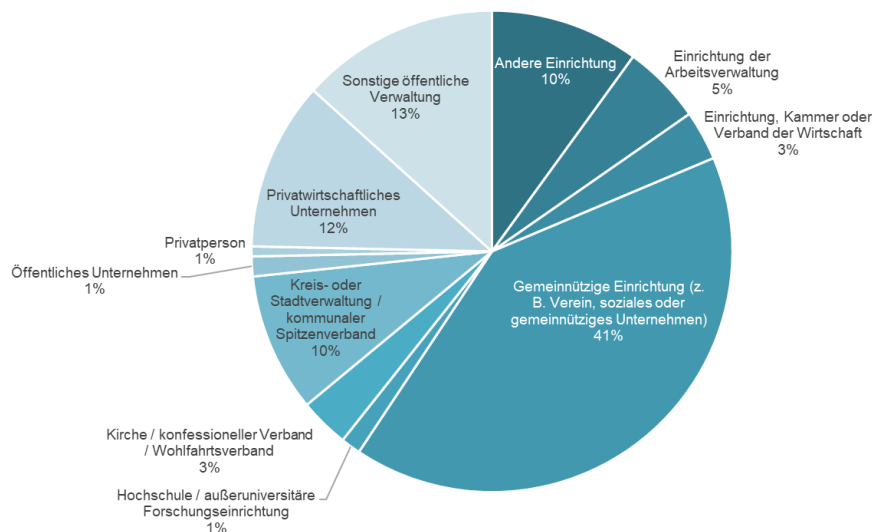


### Protokoll zum Workshop 3 – Soziale Inklusion

Der Workshop 3 – Soziale Inklusion im Rahmen der digitalen Konsultationsrunde zur ESF+-Programmplanung für die Förderperiode 2021-2027 in Thüringen hat die folgenden Richtlinien und Fördergegenstände behandelt:

- Sozialstrategierichtlinie (Integrierte Sozialplanung in Landkreisen und kreisfreien Städten, Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung (ThINKA), Beteiligungsformate, nationale, internationale und regionale strategische Austauschprojekte sowie systematische, lokale Untersuchungen)
- Integrationsrichtlinie (Integrationsprojekte, Teilhabeprojekte, Bildung und Integration Strafgefangener und Straftatlassener (BISS))
- Aktivierungsrichtlinie (Beratungsstelle für Jüngere, Praxisorientierte Maßnahmen, Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung – Nachhaltigkeit (TIZIAN), Bildungsberatung, Grundbildungszentren)

Insgesamt haben am 06. Mai 2021 zwischen 13.30 und 16.30 Uhr 144 der 150 angemeldeten Teilnehmenden am Workshop 3 – Soziale Inklusion teilgenommen. Die Gruppe der angemeldeten Teilnehmenden setzte sich dabei wie folgt aus verschiedenen Akteursgruppen zusammen:



Nach einer kurzen Einführung zum Workshop wurde seitens der VB ESF die geplante Förderarchitektur für die neue ESF-Förderperiode 2021-2027 vorgestellt. Daraufhin haben die für die Richtlinien zuständigen Fachreferate ihre Richtlinien und die zugehörigen Fördergegenstände kurz präsentiert. Im Anschluss hatten die Teilnehmenden pro Richtlinie jeweils die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Hinweise bzw. Anmerkungen zu geben.

Entlang der vorgestellten Richtlinien greift das folgende Protokoll zunächst die Fragen auf, die Teilnehmende im Rahmen des Workshops zu den jeweiligen Richtlinien gestellt haben und gibt die entsprechenden Antworten wieder. Im Anschluss werden die Diskussionen – oft angestoßen durch einzelne Wortbeiträge oder Hinweise der Teilnehmenden – zusammengefasst.

<b>Sozialstrategierichtlinie (Integrierte Sozialplanung in Landkreisen und kreisfreien Städten, Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung (ThINKA), Beteiligungsformate, nationale, internationale und regionale strategische Austauschprojekte sowie systematische, lokale Untersuchungen)</b>	
Fragen	Antworten
Was bedeuten Sachkostenpauschalen für den Verwendungsnachweis?	In der Sozialstrategierichtlinie gibt es eine Sachkostenpauschale, die sich auf die geförderten Personalkosten bezieht. Das bedeutet für den Verwendungsnachweis, dass die Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten) dargelegt werden müssen. Denn auf diese Personalkosten wird dann die Sachkostenpauschale von z. B. 20 Prozent angewendet.
zur Fördertechnik: Wenn bei der Antragstellung Pauschalen gestattet sind (z.B. für Overheadkosten), ist dann auch im VWN die Abrechnung als Pauschale möglich?	Wenn Pauschalen bei der Beantragung möglich sind, so sind sie auch beim Verwendungsnachweis zu hinterlegen.
Gibt es die Möglichkeit zur Finanzierung von Personalkosten?	In der Sozialstrategierichtlinie werden Personalkosten finanziert. Bei den ThINKA-Projekten werden Träger u. a. für ihr Personal eine Förderung.
Wie adressiert die Sozialstrategierichtlinie benachteiligte Zielgruppen?	Die Sozialplanung ist inklusiv und gendersensibel gestaltet. Dabei wird eine weite Definition von Inklusion angelegt, um weitere Benachteiligungsmerkmale wie einen Migrationshintergrund zu berücksichtigen.  Das Ziel ist, diese Themen stärker miteinander zu verzahnen und miteinander zu denken.
Ist eine Person, die integrierte Sozialplanung (z. B. Gesundheitshilfe, Altenhilfe) förderfähig oder eine zusätzliche für Altenhilfe?	Landkreise und kreisfreie Städte sollen Spielraum haben, um ihre fachspezifischen Planungen mit Personal zu hinterlegen. Solange es sich um integrierte Sozialplanungsprozesse handelt, kann Personal auch z. B. nur für die Altenhilfe zuständig sein.

<p>Wie kann sichergestellt werden, dass die geplanten Maßnahmen und Ziele ineinandergreifen? Vermeidung von Parallelstrukturen?</p>	<p>Bei der Förderung geht es um eine integrierte Sozialplanung. Dabei soll keine andere Förderung wegfallen, sondern eher erweitert und weiterentwickelt werden. In der Familienhilfe gibt es z. B. das Landesprogramm solidarisches Zusammenleben, das einzelne Planungsbereiche fördern kann.</p> <p>Die Angebote werden aufeinander abgestimmt, um das gemeinsame Ziel der aktiven Inklusion zu erreichen. So werden Parallelstrukturen vermieden und Synergien geschaffen.</p>
<p>Diskussionen und Hinweise</p>	
<p>Im Anschluss an die Frage-Antwort-Runde wird noch einmal die positive Arbeitsmarktentwicklung in Thüringen sowie die Rolle der entsprechenden Förderprogramme diskutiert. Die Förderansätze würden weiterhin einen relevanten Bedarf adressieren, wie ein detaillierter Blick in differenzierte Statistiken zeige: Sowohl der 6. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung als auch der Thüringer Sozialstrukturatlas würden verdeutlichen, dass die Aufstiegschancen aus der Armut gering und bestimmte Bevölkerungsgruppen (z. B. Geringqualifizierte, Alleinerziehende) stärker von Armut betroffen seien. Zudem sei zu bedenken, dass auch bei statistischer Vollbeschäftigung weiterhin einige Arbeitslose in berufsvorbereitenden Maßnahmen sind und auf eine Arbeitsmarktintegration vorbereitet werden.</p>	

<p><b>Integrationsrichtlinie (Integrationsprojekte, Teilhabeprojekte, Bildung und Integration Strafgefangener und Straftatlassener (BISS))</b></p>	
<p>Fragen</p>	<p>Antworten</p>
<p>Mein besonderes Interesse gilt den Flüchtlingsprojekten. An welcher Stelle (über welche Richtlinie) sollen Projekte für Geflüchtete gefördert werden?</p>	<p>Personen mit Migrationshintergrund sollen künftig auch einen Zugang zu den Projekten der Integrationsrichtlinie haben. Denn Inklusion heißt, dass keine Parallelstrukturen für einzelne Personengruppen aufgebaut werden sollten. Zuvor wurden Menschen mit Migrationshintergrund ausschließlich über das Landesprogramm Arbeit für Thüringen adressiert.</p>
<p>Wenn Menschen mit Migrationshintergrund in alle Projekte können, was wird dann aus den Projekten der LAT Richtlinie,</p>	<p>Die Abgrenzung zwischen dem Landesprogramm Arbeit für Thüringen und der Integrationsrichtlinie verläuft entlang des SGB-II-Leistungsbezugs: Die Integrationsrichtlinie adressiert Menschen mit Migrationshintergrund in</p>

<p>Bei den Integrationsprojekten + der Zielgruppe Menschen mit Fluchtgeschichte/Migrationshintergrund: Wie wird die Förderung zur LAT-Richtlinie (2.2) abgegrenzt?</p>	<p>SGB-II-Leistungsbezug. Menschen mit Migrationshintergrund, die nicht in SGB-II-Leistungsbezug stehen, können über Projekte aus dem Landesprogramm Arbeit für Thüringen unterstützt werden.</p>
<p>In welcher Richtlinie ist die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt angedacht? Sind hier gesonderte Projekte möglich?</p>	<p>Schon in der laufenden Förderperiode werden benachteiligte Bevölkerungsgruppen – also auch Menschen mit Behinderung – unter Einbeziehung relevanter Stellen individuell begleitet.</p>
<p>Wird es bei den Integrationsprojekten altersspezifische Zugangsbedingungen geben bzw. spezielle Angebote für jüngere Zielgruppen?</p>	<p>Nein, es wird keine altersspezifischen Zugangsbedingungen im Rahmen der Integrationsprojekte geben. In Abgrenzung zur Aktivierungsrichtlinie adressieren jedoch die Teilhabeprojekte nur ältere Personengruppen (Personen ab Vollendung des 30 Lebensjahres). Die Aktivierungsrichtlinie fokussiert sich auf arbeitsmarktferne Jugendliche.</p>
<p>Wenn die Zielgruppe der LAP Projekte geändert wird und die TN-Zahl dadurch sinkt, werden dann perspektivisch weniger LAP-Projekte bzw. weniger TN-Plätze gefördert?</p>	<p>Die Anzahl der geförderten Plätze hängt zunächst von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ab. Von daher ist diese Frage fundierter erst dann zu beantworten, wenn hierzu Klarheit herrscht (OP-Einreichung und Genehmigung). Kalkuliert wurde mit dem aktuellen Bestand von LAP- und TIZIAN plus Projekten. Die vereinfachten Kostenoptionen bei Tizian plus werden eine Änderung erfahren.</p>
<p>Ist bei der Finanzierung die 60 (Förderung) - 40 (Eigenmittel) fix? Ist eine Aufstockung via Landesmittel o.ä. auf wie bisher 80 - 20 möglich?</p>	<p>Das Verhältnis von 60:40 stimmt, jedoch bezieht es sich auf 60 Prozent EU-Mittel und 40 Prozent Landes-Kofinanzierung. Bei anderen Richtlinien kann besser auf Bundes- oder private Mittel zurückgegriffen werden. Träger müssen also nicht selber die Finanzierung übernehmen.</p>
<p>Wann werden die KAVs zu den Integrationsprojekten kommen?</p>	<p>Grundsätzlich ist ein lückenloser Übergang von der aktuellen in die künftige Förderperiode wünschenswert. Das Bewilligungsende für laufende Projekte wird am 31.03. oder 30.06.2022 sein. Ungefähr 3-4 Monate vorher müssten die KAVs anlaufen.</p>
<p>Nachfrage: TN-Kontakt bei LAP-Projekten bleibt bei 14-tägig? Oder soll diese engmaschiger erfolgen unter Berücksichtigung der neuen Zielgruppen?</p>	<p>Die Kontaktdichte wird bei einem fortgeschrittenen Planungsstand noch im Rahmen von Regionaltreffen diskutiert. Grundsätzlich gilt, dass die Zielgruppe der Integrationsprojekte (am Arbeitsmarkt benachteiligte</p>

	Menschen) natürlich einer geringeren Kontaktdichte bedarf als die Kontaktdichte zur Zielgruppe der arbeitsmarktfremeren Teilhabeprojekte. Die finale Angabe zur Kontaktdichte wird in den KAV stehen.
Teilhabeprojekte (TIZIAN plus): Es gab zwei Aussagen zur Kontaktdichte. Können Sie hier bitte nochmal konkretisieren?	Die Kontaktdichte für Teilhabeprojekte wird höher als bei den Integrationsprojekten sein, evtl. täglich. Genauso wie bei den Integrationsprojekten wird es hierzu eine Abstimmung geben.
Zur Integrationsrichtlinie: Wie wird die Verknüpfung mit den Sprachförderangeboten des Landes und des Bundes für geflüchtete Menschen angedacht?	Hier ist nach der konkreten Art der Sprachförderangebote zu differenzieren, um eine genaue Antwort geben zu können.
In Abgrenzung zum Asyl- und Migrationsfonds unterstützt der ESF+ nicht die kurzfristige, sondern die mittel- bis langfristige Integrationsphase. Beispiel?	Im Programmtext zur neuen Förderperiode wurde der Abschnitt dahingehend konkretisiert, dass sich der ESF+ auf die Arbeitsmarktintegration fokussiert. Dahingegen zielt der Asyl- und Migrationsfonds eher auf erste Unterstützungsangebote zur sozialen und gesellschaftlichen Integration ab.
Laut Evaluation misslingt in 75 Prozent der Fälle die Integration in Arbeit. Werden erfolglose Projekte abgestellt und erfolgreiche besser finanziert?	Diese Anmerkung wurde im Landesbeirat schon einmal gemeinsam diskutiert. Im Umkehrschluss heißt es, dass 25 Prozent der Teilnehmenden von Projekten der Aktivierungs- und Integrationsrichtlinie die Arbeitsmarktintegration erreichen. In den Projekten der Integrationsrichtlinie sind es sogar 32 Prozent der Teilnehmenden. Das übersteigt die Vergleichswerte des Regelgeschäfts in den Jobcentern. Darüber hinaus haben 80 Prozent der Teilnehmenden ihre beruflich-fachliche oder persönliche Situation verbessern können. Insofern ist diese Quote als Erfolg zu betrachten, insbesondere vor dem Hintergrund der multiplen Problemlagen der Teilnehmenden. Diese und weitere Ergebnisse sind der Evaluierung zu entnehmen, die bald veröffentlicht wird.
Ist es angedacht, dass die maximale Zuweisungsdauer ausgedehnt wird? Welche Förderperioden spielen bei der Anrechnung der bisherigen Zuweisungsdauer eine Rolle?	In der laufenden Förderperiode gibt es keine Zuweisungsdauer. In der künftigen Förderperiode soll jedoch eine Zuweisungsdauer eingeführt werden. Beim Übergang zwischen den Förderperioden wird es dann

	Einzelfallentscheidungen geben – Details zur genauen Vorgehensweise folgen zum gegebenen Zeitpunkt.
<b>Diskussionen und Hinweise</b>	
Im Anschluss an die Frage-Antwort-Runde wird deutlich, dass aus Sicht der Wirtschafts- und Sozialpartner*innen die Ansprache der neuen Zielgruppe der Geflüchteten richtig und eindeutig abgegrenzt sei zum Landesprogramm Arbeit für Thüringen. Jedoch solle auch in den KAV bedacht werden, dass Geflüchtete ggf. andere Unterstützungsleistungen benötigen als arbeitsmarktferne Personengruppen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Auch sollten KAV landkreisübergreifende Kooperation erlauben, die bisher erfolgreich verliefen. Das TMASGFF greift diese Anmerkungen auf und kündigt differenzierte KAV an.	

<b>Aktivierungsrichtlinie (Beratungsstelle für Jüngere, Praxisorientierte Maßnahmen, Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung – Nachhaltigkeit (TIZIAN), Bildungsberatung, Grundbildungszentren)</b>	
<b>Fragen</b>	<b>Antworten</b>
Soziale Inklusion ist komplex: Werden auch Projekte für sozial benachteiligte Kinder/Jugendliche z. B. an Schule realisiert werden können oder nur Erwachsene?	Bei TIZIAN-Projekten profitieren auch die Kinder der Teilnehmenden von den Maßnahmen der Projekte (z. B. Trainings bzgl. Erziehungskompetenzen, Home-Schooling).  Zudem wird es neue Zielgruppen innerhalb der Jugendlichen geben: Schulabsente Jugendliche sowie Jugendliche, deren Schulabschluss gefährdet ist. Die genaue Altersdefinition liegt noch nicht fest. Diese neuen Zielgruppen sollen eine berufliche Perspektive entwickeln. Neben den Maßnahmen in der Aktivierungsrichtlinie adressiert auch die Schulförderrichtlinie Kinder und Jugendliche.
Ist eine individuelle Begleitung Jugendlicher nichtdeutscher Herkunft während der Ausbildung geplant?	Der Fokus der Projekte liegt auf der Integration in Ausbildung – und nicht der Begleitung während der Ausbildung. Hierfür gibt es entsprechende Instrumente der Bundesagentur für Arbeit wie Assistierte Ausbildung (Flex).

<p>Bei der Abstimmung mit der kommunalen Ebene sollten auch in der Aktivierungsrichtlinie die Sozialplanenden miteinbezogen werden.</p>	<p>Die Evaluierung greift diese Anmerkung auch als Handlungsempfehlung auf. Aktuell hat die Begleitstruktur in Form von Orbit angefangen, Sozialplanende miteinzubeziehen. Die Perspektive der Sozialplanenden wird als Bereicherung wahrgenommen. Allerdings werden noch nicht in allen Kommunen die Sozialplanenden einbezogen, u. a. auch, weil beide Seiten nicht voneinander wissen.</p>
<p>Wie wird die Förderung aus dem ESF zu Maßnahmen aus dem SGB II abgegrenzt? z.B. bei der Beschäftigungsfähigkeit Alleinerziehender und dem individuellen Coaching</p>	<p>Die kommunalen Partner*innen sind in die Förderung miteinbezogen: Die Zuweisung läuft beispielsweise über die Jobcenter. Somit profitieren jene Personen von der Förderung, für die kein Regelangebot besteht.</p>
<p>Ist es angedacht, dass die maximale Zuweisungsdauer ausgedehnt wird? Welche Förderperioden spielen bei der Anrechnung der bisherigen Zuweisungsdauer eine Rolle?</p>	<p>Unter Anrechnung der Förderdauer in der aktuellen Förderperiode können Teilnehmende auch in Projekte der neuen Förderperiode einsteigen. Unter Umständen wird auch die Förderdauer ausgedehnt, wobei der Förderkettengedanke nicht außer Acht gelassen werden darf.</p>
<p>Gibt es Pläne für eine "Nachsorge"-Struktur für TIZIAN?</p>	<p>Derzeit gibt es keine Nachbetreuung nach TIZIAN-Projekten, sofern in der Folgemaßnahme eine sozialpädagogische Begleitung vorhanden ist. Das kann ggf. überdacht werden – jedoch bestehen hierzu keine Pläne.</p>
<p>Gilt die Sachkostenpauschale auch in Zukunft für die TIZIAN und TIZIAN Plus Projekten, also keine Standardeinheitskosten mehr?</p>	<p>Die Standardeinheitskosten waren im Abwicklungsprozess fehleranfällig, sodass es sie in der künftigen Förderperiode nicht mehr geben wird. Außerdem wird unter Umständen der Betreuungsschlüssel angepasst. Aus diesem Grund könnte dann auch eine Restkostenpauschale greifen.</p>
<p>Inwiefern unterscheidet sich die Förderung von schulabsenten Jugendlichen in den spezifischen Zielen v und vii? Unterschied Schulförderrichtlinie und Aktivierungsrichtlinie?</p>	<p>Hierzu gibt es bereits Gespräche mit den Zuständigen der Schulförderrichtlinie, um die Abgrenzung der Zielgruppen sicherzustellen. Noch ist die genaue Zielgruppendefinition jedoch nicht ausgereift. Derzeit ist die Tendenz, eher ältere Schüler*innen (ca. 13-15 Jahre) zu adressieren, deren Abschluss gefährdet ist bzw. die schulabsent sind. Der Hinweis, dass die Förderung Jugendliche über 16 Jahre adressieren sollte, ist zur Kenntnis genommen worden und wird bedacht.</p>

<p>Sollen d. neuen Zielgruppen (schulabstinente/delinquente J.) den FG Beratungsstellen für Jüngere/praxisorientierte Maßnahmen zugeordnet werden? Oder soll es separate Projekte geben?</p>	<p>Die neuen Zielgruppen sollen zum Fördergegenstand praxisorientierte Maßnahmen gehören, sind aber als besondere Zielgruppe zu betrachten. Insofern wird es eine gesonderte Ausschreibung in den Gebietskörperschaften – in Absprache mit kommunalen Partner*innen wie Jugendämtern – geben. Dann können Träger sich speziell auf diese Zielgruppe bewerben.</p>
<p>Ist eine Anpassung des Schlüssels auch in den anderen FG geplant (Beratungsstellen für Jüngere/praxisorientierte Maßnahmen)?</p>	<p>Eine Anpassung des Betreuungsschlüssels ist nur bei den TIZIAN-Projekten angedacht.</p>
<p>Das bedeutet, JustiQ-Projekte können ab neuer Förderperiode in ESF+-Förderung übergeleitet werden als Beratungsstelle für Jüngere?</p>	<p>Übergeleitet ist vielleicht nicht der passende Begriff: Sobald die Förderung über JustiQ abgeschlossen ist, kann durch ein KAV eine ähnliche Förderung über die Aktivierungsrichtlinie erfolgen.</p>
<p>Im Rahmen der Stadtteilarbeit fällt auf, dass COVID die Problemlagen von funktionelle Analphabeten verschärft. Gibt es spez. Maßnahmen für diese Zielgruppe?</p>	<p>Die Grundbildungszentren nehmen genau diese Zielgruppe mit Defiziten in der Grundbildung in den Fokus. Allerdings gestaltet sich die Erreichung der Zielgruppe noch schwieriger seit der Covid-19-Pandemie. Sollte die Covid-19-Pandemie bis zum Förderbeginn nicht überwunden sein, wird auch stark über die Zielgruppenansprache nachgedacht. Andere Projekte versuchen es zum Beispiel über eine aufsuchende Beratung.</p>
<p>steht schon fest in welchen Regionen die Grundbildungszentren eingerichtet werden sollen? Gibt es ein Bewerbungsverfahren?</p>	<p>Nein, die regionale Verteilung der Grundbildungszentren steht noch nicht fest. Sie sollen bestenfalls flächendeckend in Thüringen sein. Dabei ist kein KAV angedacht: Es werden voraussichtlich nur die anerkannten Einrichtungen gefördert – hiervon gibt es insgesamt 39. Das zuständige Referat ist in Kontakt mit diesen Einrichtungen.</p>
<p>Bildungsberatung – ist hier eine fallbezogene Förderung im Blick oder die Schaffung von Personalstellen, die ggf. auch aufsuchend tätig werden können?</p>	<p>Ja, bei der Bildungsberatung werden auch Personalstellen geschaffen, die aufsuchend tätig werden können.</p>



Übergreifende Fragen	
Bei einer Finanzierung von 60:40: Ist dann von einer Kofinanzierung seitens der Jobcenter auszugehen?	60 Prozent der Mittel kommen von der EU, die mit 40 Prozent kofinanziert werden müssen. Aus welchem Topf (z. B. Landesmittel, Bundesmittel, Jobcenter) diese Kofinanzierung erfolgt, ist dann zu schauen. In diesem Fall erfolgt die Finanzierung aus Landesmitteln.
Wie zugänglich sind alle Maßnahmen für benachteiligte Personengruppen (z. B. Menschen mit Behinderung)?	<p>Dieser Hinweis fällt in den Bereich des Querschnittsziels Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, das übergreifend im Operationellen Programm berücksichtigt wird. Ein konkretes Beispiel ist die Öffentlichkeitsarbeit, die grundsätzlich jetzt und auch in Zukunft die Barrierefreiheit sicherstellt.</p> <p>Bei der Integrationsrichtlinie gibt es KAV für Teilzielgruppen. Wenn sich ein Jobcenter mit einem erhöhten Förderbedarf für Menschen mit Behinderungen meldet, dann müssen ggf. notwendige Leistungen wie Dolmetscher*innen mitkalkuliert werden. Allerdings sind die Bedarfe der Jobcenter derzeit noch unklar.</p> <p>In der Sozialstrategie richtlinie berücksichtigen die ThiNKA-Projekte in ihren Sachkosten- bzw. Restkostenpauschalen die Notwendigkeit von Dolmetscher*innen.</p>
Wie sollen Wirtschaftspartner bei der Bildung von arbeitsplatzbezogenen Kompetenzen eingebunden werden?	<p>Im Rahmen der Integrationsrichtlinie sollen wie bisher arbeitsplatzbezogene Kompetenzen vor allem durch die praktische Erprobungen – also einen direkten Kontakt zwischen Arbeitssuchenden und den Betrieben – hervorgebracht werden.</p> <p>In der Aktivierungsrichtlinie wird gemeinsam mit den Jobcentern und Jugendämtern im Rahmen einer Bestandsaufnahme und Förderplanung geprüft, welche Kompetenzen vorhanden sind und wie sie weiterentwickelt werden können (z. B. Arbeitserprobungen, Praktika).</p>

	<p>In den Grundbildungszentren hängt es von den Bedarfen der Zielgruppen ab, inwiefern eher Grundbildung oder arbeitsplatzbezogene Kompetenzen benötigt werden. Um den Bedarf zu ermitteln, wird mit der Zielgruppe und den Netzwerken vor Ort Kontakt aufgenommen. Ansonsten wäre eine arbeitsplatzorientierte Alphabetisierung denkbar.</p>
--	---

Herr Havenstein beendet den Workshop mit einigen Hinweisen zum weiteren Programmplanungsprozess:

- Zunächst werden die Ergebnisse der digitalen Konsultationsrunde zusammengebracht und ausgewertet, um sie im Operationellen Programm systematisch zu berücksichtigen.
- Daraufhin wird im Mai oder Juni dieses Jahres ein Kabinettsbeschluss zur finalen Mittelverteilung angestrebt, um Planungssicherheit für die Fertigstellung des Operationellen Programms zu erhalten.
- Parallel dazu werden auch letzte Unklarheiten bezüglich der Indikatorik beseitigt.
- Auf EU-Ebene werden die Dach- und ESF-Verordnung ratifiziert. Im Anschluss kann das Operationelle Programm vermutlich ab Juli eingereicht werden. Die VB ESF strebt eine Einreichung im dritten Quartal des Jahres an. Sobald das Operationelle Programm genehmigt ist, werden die Thüringer Wirtschafts- und Sozialpartner\*innen es auch zur Verfügung gestellt bekommen.

Grundsätzlich wurde dem Workshop seitens der Teilnehmenden ein gutes Feedback gegeben. Größtenteils empfanden die Teilnehmenden den Workshop als informativ und interessant. Hervorgehoben wird auch die Moderation.

## Wie haben Sie die heutige Veranstaltung empfunden?

0 3 3

